

nichts hinterlassen als einen alten Koffer mit einigen Kleidungsstücken, eine Erbteilung gebe es da also nicht.

Das österreichische Landgericht fragte nach P. Maisers Tode beim Baduzer Oberamt an über das Einkommen der Pfarrei Bendorf, da es dieselbe besetzen wollte. Das Oberamt antwortete, der Pfarrer von Bendorf habe einen Cooperator zu unterhalten und beziehe ein Einkommen von 758 Gulden. Die beiden Herren haben den Religionsunterricht in den Schulen zu Gamprin, Ruggell und Schellenberg und den Gottesdienst in der Pfarrkirche zu Bendorf und in den Kapellen zu Ruggell und Hinter-Schellenberg zu versehen.

Da mit P. Maier der letzte Prämonstratenser von St. Luzi aus Bendorf schied, stellte das Priesterseminar einen Pfarrprovisor in der Person des Tiroler Priesters Jos. Anton Theuille. Der berühmte Regens Purtscher gab sich vergebens alle Mühe, Bendorf für das Seminar zu retten.

Im Jahre 1817 klagte das Feldkircher Rentamt beim nächsten Oberamt gegen den Pfarrprovisor Theuille, weil er auf den Lehengütern zu Bendorf, Eschen und Schönbühl habe Eichen umhauen lassen, was ein Eingriff in fremde Rechte bedeute. Es sei eine Frechheit. Das Oberamt soll vom Provisor die Erklärung abverlangen, daß er auf alle Ansprüche auf Bäume und Hölzer der herrschaftlichen, vom Kloster St. Luzi herrührenden Güter verzichte. Sonst würde gerichtlich gegen ihn eingeschritten werden.

Das Oberamt schrieb daraufhin dem Beklagten, da sich kein sicheres Recht nachweisen lasse, müsse der Holzbezug aus den Lehengütern eingestellt werden.

Der Landvogt Schuppler richtete auch einen Privatbrief an Herrn Theuille. Er (Theuille) sei vom Ultrichter R. belogen worden. Er (der Landvogt) müsse das Rentamt im Besitze des Holzes schützen, doch lasse er den Weg zur friedlichen Verständigung offen. Wenn der Provisor seine Sache beweisen könne, solle er den Rechtsweg nicht scheuen. Früher seien Abtei und Pfarrei nicht so geschieden gewesen, daher der Holzbezug. Das Recht der Beholzung müßte vom Zeitpunkte der Separation an bewiesen werden. In den Separationsakten in Baduz sei ein solches Recht nicht erwähnt. Sollten andere Behelfe vorliegen, werde das Oberamt die Pfarrei in ihrem Rechte schützen.